



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 01.07.2022

Mitglieder-Info 06/2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|-----------------------------------|--------------|
| 1 Aus dem Verband | 3 |
| 2 Aus der Branche | 7 |
| 2.1 Allgemein | 7 |
| 2.2 Düngung/Pflanzenschutz | 8 |
| 2.3 Getreide/Ölfrüchte | 8 |
| 3 Sonstiges | 9 |
| 4 Termine | 12 |
| 5 Lehrgänge | 13 |
| 6 Ausschreibungen | 14 |

Liebe Mitglieder,

„Wer bewirkt, dass dort, wo bisher ein Halm wuchs nunmehr zwei Halme wachsen, der hat für sein Volk mehr getan als ein Feldherr, der eine Schlacht gewann.“

Friedrich der Große 1712-1786

Diesen Spruch konnte ich auf der Einladung zur Festveranstaltung „30 Jahre Saatgut-Verband MV e.V.“ lesen. Im Gespräch mit unserem Präsidiumsmitglied Thomas Rüschtell stellen wir fest, dass dieser Spruch heute nicht mehr stimmen soll. Umstellung auf ökologische Landwirtschaft, Green Deal, Extensivierung, Greening, 4% Brache, Verbot von Pflanzenschutz und Düngung, ... führen unsere Landwirtschaft in genau die entgegengesetzte Richtung. Heute lautet der Spruch: „Wer bewirkt, dass dort, wo bisher zwei Halme wuchsen ein Halm wächst, der hat mehr für die ganze Welt getan, als jeder Politiker und Unternehmer, der für Arbeitsplätze, ausreichend Nahrungsmittel sowie Rohstoffe sorgt und damit für Wohlstand und Frieden.“

Das verrückte daran ist, dass man das Gefühl hat dies gilt nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für jeden Industriezweig.

Was ist hier los? Wir beklagen uns, dass wir eine zu große Abhängigkeit von russischer Energie haben und bringen uns mit Pauken und Trompeten in eine Nahrungsmittel- und landwirtschaftlicher Rohstoffabhängigkeit zu anderen Ländern!? Gleichzeitig warnt der Generalsekretär der Vereinten Nationen, [Antonio Guterres](#), vor einer Nahrungskrise, einem „Wirbelsturm des Hungers“.

Vor ein paar Tagen hat das Wirtschaftsministerium nun für Deutschland, dem einzigen Land der Welt, den [Gasnotstand ausgerufen](#). Während Russland trotz Sanktionen [Rekordumsätze](#) mit dem Verkauf von Energierohstoffen in andere Weltregionen macht.

Diese Politik der Sanktionen gegenüber Russland ist grandios gescheitert und schadet nur Deutschland und Europa. Der Rest der Welt reibt sich die Hände und kommt aus dem Lachen nicht mehr raus, weil ein Mitbewerber am Markt nicht mehr wettbewerbsfähig sein wird. Als erste Partei fordert die [Linke nun vernünftigerweise ein Ende](#) der Energie-Sanktionen. Es ist doch nun das oberste Gebot der gewählten Politiker unseres Landes dem Schwur ihres Amtseides zu folgen und ihre Kraft dem Wohle des deutschen Volkes zu widmen, seinen Nutzen zu mehren und Schaden von ihm zu wenden! Stattdessen werden wir auf Frieren, Teuerungen und damit Wohlstandsverlust eingeschworen. Das ganze Land Russland wird uns mit seinen Bewohnern [propagandistisch als Feindbild](#) eingeredet und zusätzlich im Namen des Klimawandels, den es [schon immer gab](#) auch ohne menschlichen Einfluss, alle Zweifler mundtot gemacht. Nun ist es höchste Zeit die alten Verträge mit Russland über billige und zuverlässige Energierohstoffe wieder zu reaktivieren, NordStreamII endlich zu nutzen und unseren Wohlstand durch die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu erhalten. Auch die schärfsten Russlandgegner müssten doch nun mit dem Argument „Jede kWh die billig an Deutschland verkauft wird schadet Russland mehr, als wenn diese teurer in den Rest der Welt verkauft wird“ zu überzeugen sein! In jedem Erste-Hilfe-Kurs wird man darauf hingewiesen, dass man erst sich selbst absichert und dann weitere Maßnahmen ergreift.

Ist womöglich aus klimaideologischen oder sonstigen Gründen von der Politik ein starkes Industrieland mit Wohlstand für alle gar nicht gewollt? Dann werden andere diese Nischen besetzen und wir geben keine Richtungen mehr vor und werden bedeutungslose Mit- und Hinterherläufer.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre Dienstleistungen und die Vermarktung Ihrer Produkte aus wirtschaftlichen Gründen nicht herunterfahren müsse, weil ein gesellschaftlicher Zwang und politische Fehlentscheidungen Sie dazu zwingen und Sie dies durch Scham, Fehlinterpretation und gesellschaftlichen Druck feiern müssen.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Verbandstag 2022 erfolgreich durchgeführt

Der Verbandstag des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. 2022 wurde am 16./17. Juni 2022 in Landsberg bei Halle an der Saale durchgeführt. Auch dieses Mal konnte er coronabedingt nicht wie gewohnt im Januar durchgeführt werden.

Insgesamt haben sich von unseren Mitgliedern und Fördermitgliedern 73 Teilnehmer angemeldet. Die Fördermitglieder haben sich an 22 Ständen präsentiert und in 14 Vorträgen ihre Produkte und Dienstleistungen präsentieren.

Am Vorabend haben sich auf Einladung des Präsidiums sechs „Verbands-Gründungsväter“ zusammengefunden und konnten sich bei einem freudigen Wiedersehen über vergangene Zeiten austauschen. Am Abend wurde dann mit Vertretern der Fördermitglieder ein gemeinsames Abendessen eingenommen, zu dem das Präsidium eingeladen hatte.



In Vorträgen wurden die Mitglieder über die derzeitigen Entwicklungen aus anderen Sichtweisen informiert. So hatte Hr. Jonas von der DKB über die aktuellen Preisentwicklungen berichtet und den Blick seiner Bank auf die Landwirtschaftlichen Betriebe gerichtet. Außerdem gab er einen Überblick wie im Rahmen des Green Deal in Zukunft Fördermittel und Kredite zunehmend an ökologische und soziale Leistungen geknüpft werden (ESG = Environment (Umwelt), Social (soziales), Governance (Betriebsführung)).

Hr. Preuße von den DLG-Mitteilungen machte in seinen Ausführungen einen großen Rundumschlag zu den aktuellen Themen wie Glyphosatverbot, Tank-Teller-Diskussion, Ökolandbau und anderen Themen. Er wies darauf hin, dass trotz der kontrovers geführten Debatten die Aufgaben, trotz geänderter Rahmenbedingungen aufgrund hoher Nachfrage und Preise, gemeistert werden müssen.

Hr. Buchholz von „DER AGRARHANDEL e.V.“ ging auf den globalen Getreidehandel ein. So gab er Einschätzungen zu den Preisentwicklungen in den nächsten Jahren aufgrund der angespannten Knappheit und dem Ukraine Konflikt. Auch wies er darauf hin, was die Auswirkungen des Green Deals und sonstiger „Verökologisierungen“ auf die Landhandelsbranche bewirken wird.

Zur traditionellen Abendveranstaltung konnte im festlichen Rahmen ein ausführlicher Austausch unter den Anwesenden durchgeführt werden. Von der Verbandsseite wurden alle Teilnehmer zum Abendessen eingeladen.

Der eigentliche formelle Verbandstag mit den Rechenschaftsberichten wurde ordnungsgemäß und ohne Vorkommnisse abgeschlossen. Die aufgetretenen Fragen der Anwesenden konnten ordnungsgemäß beantwortet und dem Präsidium sowie der Geschäftsführung Entlastung erteilt werden. Auch wurde der Finanzplan 2022 sowie der Termin- und Veranstaltungsplan 2022 von den Anwesenden bestätigt.

Der nächste Verbandstag soll, soweit coronabdingt keine Einschränkungen auftreten, wie in Vor-Coronazeiten, außerhalb der Vegetationsperiode Ende Januar, stattfinden.

Verbandsexkursion nach Franken

Vom 23.-26. Juni haben sich acht Teilnehmer aus unseren Mitgliedsunternehmen nach Franken aufgemacht. Fast alle Teilnehmer konnten aufgrund der übersichtlichen Teilnehmerzahl direkt mit dem Kleinbus abgeholt werden. Neumarkt in der Oberpfalz wurde pünktlich erreicht und die Teilnehmer haben sich bereits kennenlernen und die Mitfahrer über ihre Heimatregion im Vorbeifahren informieren können.

Zum Auftakt wurde an einer Führung durch das Weißwurstmuseum teilgenommen. Im Anschluss wurden fränkische Spezialitäten und natürlich das regionale Bier probiert.

Am nächsten Morgen ging es bei dem auch in unseren Heimatregion herbeigesehten Regen zur Firma Horsch. In einem Vortrag wurden wir über das Unternehmen und zu Pflanzenschutzthemen informiert. Anschließend sind wir über das alte und neue Betriebsgelände geführt sowie zu einem Mittagessen eingeladen worden. Wir haben weit über die ursprünglich vereinbarte Zeit im Unternehmen mit Diskussionen verbracht.

Anschließend fuhren wir in das Kalkbergwerk Lauterhofen des Unternehmers Herrmann Trollius, in dem unter anderem Düngekalke abgebaut und aufbereitet werden, die durch unser Fördermitglied DüKa vermarktet werden. Hier wurden wir bereits von dem Betriebsleiter sowie Herrn Dr. Weber und Hr. Kratzer von der DüKa erwartet. In Vorträgen wurden wir zum Werk, den Kalkprodukten sowie der Wirkung im Boden informiert. In der anschließenden Führung durch den Steinbruch sowie durch das Werk, mit Brechern und Mischstationen, konnten sich alle Teilnehmer einen interessanten Überblick verschaffen.



Im Anschluss ist der Tag bei einem deftigen Abendessen mit fränkischer Küche und fränkischen Bieren sowie tollen Gesprächen ausgeklungen.

Am Sonnabend führte es uns in die landwirtschaftlichen Lehranstalten nach Triesdorf. Dort wurden wir freundlich von Frau Schmid, vom Fachzentrum für Energie und Landtechnik Triesdorf, empfangen. Neben der Führung über das große Gelände mit historischen Gebäuden, welche neben modernsten Glasbauten zwischen uraltem Baumbestand stehen, wurden wir über die dort unter anderem überbetrieblich angebotene Ausbildung zur Fachkraft Agrarservice sowie der Ausbildung zum Agrarservicemeister informiert. Besonders beeindruckt waren alle von den bestens ausgestatteten Werkstätten und Lehrräumen.

Die Mittagspause führte uns bei sehr sommerlichen Temperaturen an den Großen Brombachsee, an welchem wir nach dem Mittagessen die Füße im See abkühlen konnten und ein wenig entspannen durften.

Am Nachmittag wurden wir im Spalter Hopfenmuseum zum Anbau dieser für die Bierproduktion wichtigen Pflanze informiert und lernten bei einer Führung die Altstadt sowie ein typisches Hopfen-Anbauer-Haus kennen. Nach all den Informationen und den hohen Temperaturen kamen wir, bei einer deftigen Brotzeit mit einer Bierverskostung, wieder zu Kräften.

Am Sonntag fahren wir nach einem leckeren Frühstück Richtung Heimat. Auf der Rückfahrt besuchten wir in Sachsen noch ein kleines regionales Oldtimertreffen und stärkten uns dort mit einer Bratwurst. Auf dem Betrieb des Teilnehmers Volker Seidel in Oberschindmaas bekamen wir noch eine Betriebsführung. Im Anschluss beköstigte uns Frau Seidel freundlich mit liebevoll zubereiteten und leckerem selbstgebackenen Kuchen und Kaffee.

Gestärkt ging es nun weiter und jeder wurde wieder zu seinem Ausgangspunkt gebracht. Insgesamt war es eine sehr interessante Fahrt mit vielen neuen Eindrücken und interessanten Gesprächen und tollen Teilnehmern.

(Reb)

Auswertung Statistik: Häufigkeit der Handelsgüter unserer Mitgliedsunternehmen

Im vergangenen Jahr haben wir Sie als Mitglieder einen Fragebogen ausfüllen lassen oder diesen gemeinsam ausgefüllt. Nun liegen von den teilgenommenen Unternehmen die Ergebnisse vor und eine Auswertung konnte erfolgen. Von unseren derzeit 93 Mitgliedsunternehmen haben 42 % der Betriebe teilgenommen (n=39).

Eine Frage war, welche Güter und Produkte von den Unternehmen gehandelt werden. Hierbei liegen unsere Landhandelsunternehmen mit der Anzahl der Produkte und dem Umsatz vorne. Aber auch kleine Lohnunternehmer handeln mit Energie. Das kann durch das betreiben von PV-Anlagen oder dem Handel von Holz als Energieträger sein.

So handeln 18% der teilgenommenen Mitglieder mit Ernteprodukten wie Getreide und Raps. Dazu ist es in den meisten Fällen notwendig geeignete Lagerkapazitäten und Aufbereitungsanlagen wie Trockner und Windsichter vorzuhalten.

70% der Mitgliedsunternehmen arbeiten mit den klassischen Gütern eines Landhändlers wie Saatgut, Pflanzenschutzmittel und Dünger. Zum Dünger gehören mineralische und organische Düngemittel, bei denen auch reine Lohnunternehmen als Zwischenhändler auftreten können.

Ein Drittel der Betriebe handeln erstaunlicherweise mit Baustoffen. Die meisten ehemaligen ACZ's haben noch Lagerplätze für verschiedene Schotter und Ziegel. Aber auch kleinere Landmärkten werden betrieben. Dort werden unter anderem Latten, Zementsäcke und Kleiseisen verkauft.

Von den befragten Unternehmen handeln 60 % mit Energieträgern wie Heizöl, Diesel, Kohlen und Brennholz. Einige unserer Mitgliedsunternehmen betreiben in dem Zusammenhang auch Tankstellen.

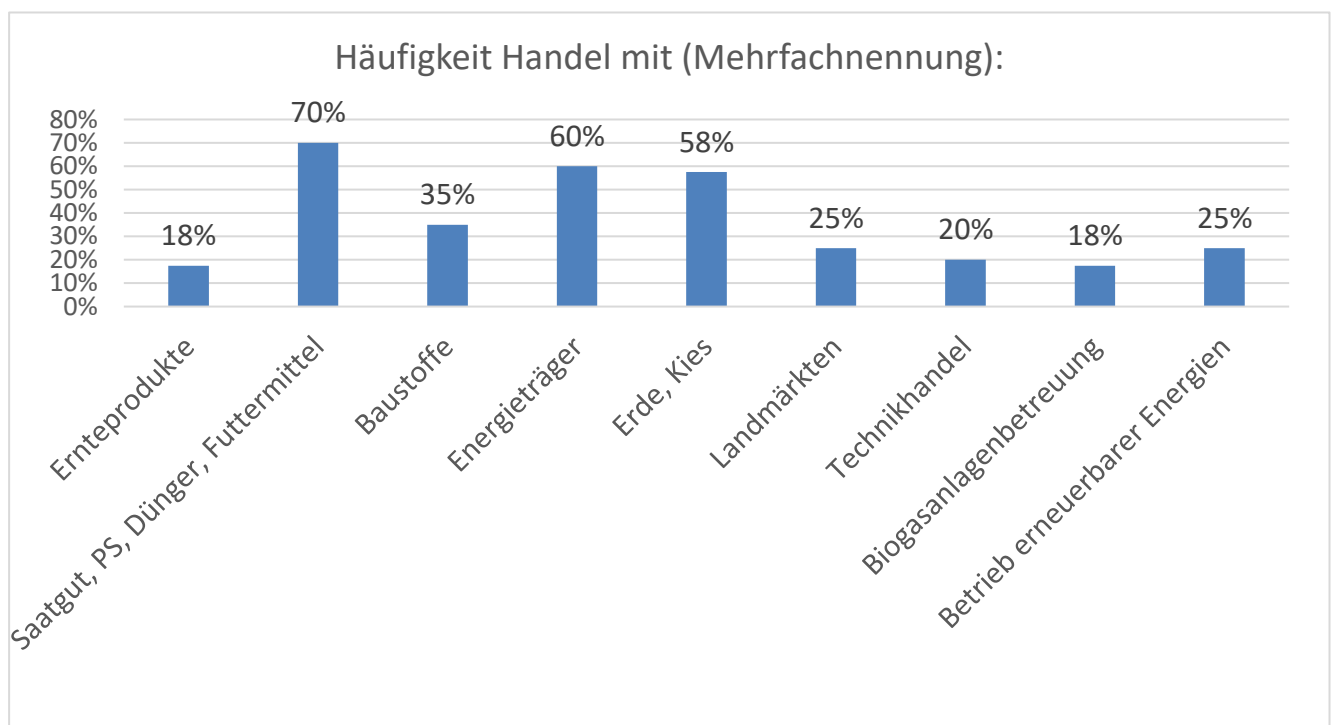
Erstaunlicherweise handeln 58% der Betriebe mit Erden und Kies. Der Kies wird ebenfalls in Baustoffabteilungen verkauft. Muttererde wird zumeist auf betriebseigenen Lagerplätzen zwischengelagert und an Häuslebauer abgegeben.

Ein Viertel der teilgenommenen Mitgliedsbetriebe betreiben kleinere oder größere Landmärkte. Dies können Produkte in einer Tankstelle sein oder ein baumarktähnlicher Laden mit einer Vielzahl an Produkten.

Ein Fünftel der Betriebe handeln mit Technik. In den meisten Fällen handelt es sich um Neumaschinen-Händler. Aber auch Unternehmen, die im Gebrauchtmaschinenhandel tätig sind, sind bei uns Mitglied. In vielen Fällen gehört eine Werkstatt mit dazu.

18 % unserer Mitglieder betreuen Biogasanlagen.

Ebenfalls verkauft ein Viertel unserer Mitgliedsunternehmen erneuerbare Energien. In den meisten Fällen existieren hierzu Photovoltaikanlagen auf betriebseigenen Dachflächen. Aber auch der Betrieb von Biogasanlagen oder vielleicht von Windkraftanlagen trägt zum Betriebseinkommen bei.



Bauernmilliarde: Antwortschreiben vom Landwirtschaftsministerium Brandenburg

Anfang Mai schrieben wir als Verband einen Brief an die Landwirtschaftsminister unseres Verbandsgebietes. In diesem wiesen wir darauf hin, dass wir es als ungerecht empfinden, dass Lohnunternehmer mit nur maximal 20 %, im Rahmen der „Bauernmilliarde“, Technik gefördert bekommen, im Gegensatz zu 40 % Förderung bei Landwirtschaftsbetrieben. Ende Mai erhielten wir bereits ein Antwortschreiben vom Ministerium aus Sachsen-Anhalt (siehe Mitgliederinfo 05/2022, 03.06.2022).

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg antwortete uns Ende Juni ebenfalls.

Im folgendem gehe ich auf die Argumente des Ministeriums zur Begründung ein.

- Lohnunternehmen gehören aufgrund der Betriebsausrichtung zu den sogenannten "gewerblichen" Betrieben innerhalb der Landwirtschaft und erfüllen demnach nicht die notwendigen Zuwendungsvoraussetzungen für eine ELER-Förderung im Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

- Der aktuelle GAK-Rahmenplan gibt vor, dass ein maßgeblicher Anteil der Erlöse des förderfähigen Unternehmens aus der landwirtschaftlichen Primärerzeugung stammen muss. Bei einem Lohnunternehmen ergeben sich die Erlöse aus der Dienstleistung landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen und nicht aus der Vermarktung der erzeugten landwirtschaftlichen Produkte.
- Als Lohnunternehmen können wir uns zufrieden zeigen, denn eine Ausnahme zum allgemeinen Förderausschluss bildet bereits das Bundesförderprogramm mit max. 20% Förderung ab. Im Zuge der Fördermöglichkeit wird anerkannt, dass wir einen Beitrag zum umwelt- und klimaschonenden Umgang mit der Ressource Boden leisten.
- „Abschließend stelle ich fest, dass derzeit die Ausgestaltung der einzelbetrieblichen Förderung von Lohnunternehmen als angemessen betrachtet werden kann.“

Auch dieses Antwortschreiben entspricht nicht unseren Erwartungen und Einschätzungen. Dennoch haben wir auf uns aufmerksam gemacht und uns in Erinnerung gebracht. Auch die Tatsache, dass man auf unser Anschreiben eingegangen ist, sollte als Erfolg gewertet werden.

(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Bauernmilliarde: Start des neuen Interessenbekundungsverfahrens

Das neue Interessenbekundungsverfahren startet am 18. Juli 2022 und endet am 27. Juli 2022. Alle an einer Förderung interessierten Unternehmen können sich beteiligen.

Interessenbekundungen aus dem April 2021 verlieren ihre Gültigkeit. Alle an einer Förderung interessierten Unternehmen müssen erneut am Interessenbekundungsverfahren teilnehmen, dazu ist eine vollständige Registrierung im Förderportal notwendig. Die Registrierung ist auch bis zum Ende des Interessenbekundungsverfahrens und darüber hinaus möglich.

Bitte beachten Sie die Anpassung der Förderkategorien auf Basis der Richtlinie vom 27. Mai 2022.

(Quelle: Rentenbank.de; 17.06.2022; In: [Aktuelles](#))

Bauernmilliarde: Anschaffung von Gülletankwagen künftig nicht mehr förderfähig

Ausschlaggebend für diese Anpassung ist eine umfassende Auswertung zur bisherigen Inanspruchnahme der Förderung. Einzige Ausnahme bei der insgesamt positiven Bewertung der Fördereffizienz ist die bisher optionale Mit-Förderung von Gülletankwagen mit einem Aufbringsystem. Daher wird die Förderung für die Anschaffung von Gülletankwagen über das Programm eingestellt.

Die Einzelförderung der Aufbringsysteme für flüssige Wirtschaftsdünger bleibt jedoch bestehen, da diese eine hohe Fördereffizienz aufweisen und erheblich zur Verbesserung der exakten Nährstoffverteilung und der Minderung von Ammoniakemissionen beitragen.

Durch die Herausnahme der Tankwagen stehen künftig mehr Mittel für die verbleibenden Kategorien zur Verfügung. Damit können auch mehr Antragsteller am Programm teilhaben.

(Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 17.06.2022; In: [Pressemitteilung Nr. 80/2022](#))

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

Änderung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Teppeki in Kartoffeln

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ändert die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Teppeki hinsichtlich der Anwendungen in Kartoffeln.

Anwendung 025691-00/00-001: Die Anwendung gegen Blattläuse allgemein ist in Kartoffeln nur noch bis BBCH 51 (vorher bis BBCH 55) zulässig.

In Kartoffeln, die als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmt sind, darf Teppeki nicht in Tankmischungen mit ölhaltigen/auf ölbasierenden Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht werden (Erteilung der Auflage VV232).

Anwendung 025691-00/00-003: Gegen Blattläuse als Virusvektoren in Kartoffeln, die zur Pflanzkartoffelproduktion bestimmt sind, darf Teppeki bis BBCH 15 auch in Tankmischung mit ölbasierten oder ölhaltigen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen angewendet werden (Wegfall der Auflage VV232).

Hintergrund: Es liegen neue Studien vor, die vermuten lassen, dass es in Kartoffeln zu Überschreitungen von Rückstandshöchstgehalten mit dem Wirkstoff Flonicamid kommen könnte. Obgleich die zu erwartenden Überschreitungen zu keinem Zeitpunkt eine gesundheitliche Gefährdung beim Verzehr der Kartoffeln darstellen würden, passt das BVL auf Wunsch des Zulassungsinhabers des Produktes Teppeki die Anwendungen in Kartoffel an. Die Anpassungen gelten mindestens so lange, bis eine Bewertung der neu vorliegenden Studien erfolgt ist.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 14.06.2022; In: [Fachmeldungen](#))

Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Floramite 240 SC mit dem Wirkstoff Bifenazat hinsichtlich einzelner Anwendungen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 30. Juni 2022 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Floramite 240 SC (Zulassungsnummer: 006823-00) mit dem Wirkstoff Bifenazat für die unten aufgeführten Anwendungen widerrufen. Diese Anwendungen sind ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr zulässig.

Die Anwendungen des Pflanzenschutzmittels im Zierpflanzenbau bleiben von der Entscheidung unberührt.

Hintergrund: Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/698 bestimmt, dass bei Pflanzenschutzmitteln mit Bifenazat nur noch Anwendungen in nicht genießbaren Kulturen in dauerhaft errichteten Gewächshäusern zugelassen werden dürfen.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 30.06.2022; In: [Fachmeldungen](#))

2.3. Getreide und Ölfrüchte

Leguminosen-Netzwerk LeguNet ist online.

Interessierte finden unter www.legunet.de alle Informationen rund um Anbau und Verwertung von heimischen Hülsenfrüchten wie Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen, Soja und Co.

„Die bisherigen Erkenntnisse der Netzwerke sind nun kulturartenübergreifend zu einem Gesamtkonzept für alle Körnerleguminosen zusammengeführt“, sagt Projektleiter Ulrich Quendt vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen und ergänzt: „In Deutschland bisher eher selten angebaute Kulturen wie Kichererbsen und Linsen integrieren wir mit in das Netzwerk.“

Wegen sich ändernder Witterungsbedingungen steigt auch ihr Potenzial. Landwirte erfahren auf der Webseite www.legunet.de, wie sie die Körnerleguminosen auf ihrem

Standort gewinnbringend anbauen können: von Aussaat und Standortbedingungen über Unkrautbekämpfung und Düngung bis hin zu Krankheiten, Schädlingen und Ernte. Ein Arbeitsschwerpunkt für das Netzwerk liegt auf Wertschöpfungsketten, mit denen die Absatzmärkte im Bereich Futtermittel und Lebensmittel konsequent wachsen können. Dazu ist zunächst eine funktionierende Infrastruktur für Handel und Aufbereitung notwendig.

„Erfolgreiche Praxisbeispiele zeigen die unterschiedlichsten Verwertungsmöglichkeiten für die Ernährung von Mensch und Tier. Denn der Bedarf nach heimischen Eiweißfuttermitteln sowie das Interesse an eiweißreichen Alternativen zu Fleisch in der menschlichen Ernährung steigen kontinuierlich.

(Quelle: LeguNet online; 09.06.2022; In: Pressemeldung)

Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte im April 2022 um 39,9 % höher als im April 2021

WIESBADEN – Die Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte waren im April 2022 um 39,9 % höher als im April 2021. Dies ist der höchste Preisanstieg gegenüber einem Vorjahresmonat seit Beginn der Erhebung im Jahr 1961. Im März 2022 hatte die Veränderungsrate +34,7 % betragen, auch dies war bereits ein Rekordanstieg. Im Vormonatsvergleich stiegen die Preise um 5,6 %. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, erhöhten sich sowohl die Preise für pflanzliche (+45,7 %) als auch für tierische Erzeugnisse (+35,8 %) deutlich gegenüber dem Vorjahresmonat.

Der Preisanstieg bei den pflanzlichen Produkten ist unter anderem auf die seit Juli 2020 steigenden Getreidepreise zurückzuführen. Diese lagen im April 2022 um 77,6 % über dem Vorjahresmonat und damit noch etwas höher als im März 2022 mit 70,2 %. Ausschlaggebend für die enorme Preissteigerung bei Getreide ist noch immer die Verknappung des Angebots infolge des Kriegs in der Ukraine.

Bei Speisekartoffeln hielt der Preisanstieg der vergangenen Monate weiter an: Sie verteuerten sich im April 2022 im Vergleich zum April 2021 um 106,2 %. Im März 2022 hatte die Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat bereits +91,7 % betragen. Der Preisanstieg im April ist weiterhin vor allem auf witterungsbedingt geringe Erntemengen und ein relativ niedriges Preisniveau im April 2021 zurückzuführen (Basiseffekt). Damals gab es aufgrund von großen Erntemengen und der fehlenden Nachfrage der Gastronomie durch Corona einen Preisrückgang im Vorjahresvergleich von 54,5 %.

Die Preise für das Handelsgewächs Raps verteuerten sich im April 2022 um 77,1 % im Vergleich zu April 2021. Damit setzte sich auch hier der Trend der vergangenen Monate fort. Im März 2022 waren die Preise bereits um 70,1 % gegenüber dem Vorjahresmonat gestiegen. Die weiterhin hohen Preise liegen hier vor allem an der knappen Versorgungslage bei gleichzeitig hoher Nachfrage, beispielsweise für Herstellung von Biogas oder die Verwendung von Raps als Treibstoff (Biodiesel).

(Quelle: Statistisches Bundesamt; 14.06.2022; In: [Pressemitteilung Nr. 242](#))

3. Sonstiges

Kostenlose Toll-Collect-Abrechnung

Unser Service SVG Maut Exact bringt Klarheit und Transparenz in Ihre Toll-Collect-Abrechnung und steht Ihnen kostenlos zur Verfügung. Der Onlinedienst verwandelt Ihre Abrechnung im CSV-Format in aussagekräftige PDF- oder Excel-Reports, die Ihnen Auskunft über entstandene Mautkosten nach Zeitraum, Fahrzeug oder Kostenstelle geben. Eine überarbeitete CSV-Variante können Sie zudem nutzen, um Ihre Datei in Excel genauer zu analysieren.

Nach einer kurzen Registrierung mit Ihrer Toll-Collect-Kundennummer und einem Upload Ihrer Datei, können Sie Ihre Reports direkt herunterladen. Schnell, einfach und kostenlos.

Quelle: <https://www.svg.de/svg-mautexact-info-seite>)

„Energiepreispauschale (EPP)“

Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale in der Regel im September 2022 an ihre Arbeitnehmer auszuzahlen.

Die Arbeitgeber können die EPP gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen, die

1. bei monatlichem Anmeldezeitraum bis zum 12. September 2022 (weil der 10. September 2022 ein Samstag ist),
2. bei vierteljährlichem Anmeldezeitraum bis zum 10. Oktober 2022 und
3. bei jährlichem Anmeldezeitraum bis zum 10. Januar 2023

anzumelden und abzuführen ist. Übersteigt die insgesamt zu gewährende EPP den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt erstattet, an das die Lohnsteuer abzuführen ist. Technisch wird dies über eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgewickelt. Ein gesonderter Antrag des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Der Erstattungsbetrag wird in diesem Fall auf das dem Finanzamt benannte Konto des Arbeitgebers überwiesen.

Die EPP ist in der Lohnsteuer-Anmeldung mit einer zusätzlichen Kennzahl aufgeführt. Dies dient statistischen Zwecken.

[Hier](#) finden Sie alle/viele Informationen zur Energiepreispauschale

(Quelle: Bundesministerium für Finanzen; 17.06.2022; In: [FAQ](#))

Reb

Erweiterte Registrierungspflicht für Erstinverkehrbringer aller Verpackungsarten

Ab dem 1. Juli 2022 gilt eine erweiterte Registrierungspflicht. Alle Unternehmen, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sich mit Angaben zu den einzelnen Verpackungsarten und den jeweiligen Markennamen im Verpackungsregister LUCID registrieren. Die Registrierungspflicht gilt künftig auch für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht. Registrierungspflichtig ist dann auch, wer Verpackungen gemäß § 15 Absatz 1 VerpackG in Verkehr bringt, wie

- Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter,
- Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist und
- Mehrwegverpackungen.

Eine Übersicht zur Abgrenzung der Verpackungen mit Systembeteiligungs- und ohne Systembeteiligungspflicht finden Sie [hier](#).

Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen müssen Sie weiterhin ausschließlich für systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei dem/den gewählten System/en und im Verpackungsregister LUCID abgeben.

(Quelle: [Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister](#))

Mindestlohn steigt zum 1. Juli auf 10,45 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Juli auf 10,45 Euro je Stunde. Diesen Schritt hatte die Mindestlohnkommission bereits vor zwei Jahren festgelegt. Bereits drei Monate später, also zum 1. Oktober dieses Jahres, erfolgt die nächste Erhöhung auf dann 12 Euro je Stunde. Dies hat der Gesetzgeber erst kürzlich in einer einmaligen Entscheidung beschlossen.

(Quelle: Deutscher Gewerkschaftsbund, 30.06.2022, [Pressemitteilung 045](#))

Novelle des Nachweisgesetzes tritt am 01.08.2022 in Kraft (Arbeitsverträge)

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union („Arbeitsbedingungenrichtlinie“) hat der Bundestag am 23.06.2022 u.a. Änderungen des Nachweisgesetzes beschlossen.

Ziel der „Arbeitsbedingungenrichtlinie“ ist es, Mitarbeitende umfassend, zeitnah und in einer leicht zugänglichen Form über ihre wesentlichen Arbeitsbedingungen zu unterrichten.

Zusätzlich zu den dort in § 2 genannten Vertragsbedingungen müssen in Zukunft noch folgende Arbeitsbedingungen aufgenommen werden:

- das Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen;
- die Möglichkeit, dass die Mitarbeitenden ihren jeweiligen Arbeitsort frei wählen können, sofern vereinbart;
- die Dauer der Probezeit, sofern vereinbart;
- die Vergütung von Überstunden;
- die Fälligkeit des Arbeitsentgelts und die Form, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird;
- die vereinbarten Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für die Schichtänderungen;
- Einzelheiten zur Arbeit auf Abruf, falls diese vereinbart ist;
- die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen;
- ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung;
- im Grundsatz: Name und Anschrift des Versorgungsträgers der betrieblichen Altersversorgung, falls eine solche gewährt wird;
- das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Mitarbeitenden einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes ist auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden.
- ein Hinweis auf die anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen.

Die Arbeitsbedingungen müssen schriftlich niedergelegt werden. Eine Niederlegung in Textform – z.B. per Mail – reicht nicht aus. Auf geltende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen darf weiterhin verwiesen werden. Diese sollte jedoch relativ konkret sein. Eine Verletzung der Pflicht ist in Zukunft bußgeldbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro geahndet werden. Der Arbeitsvertrag ist auch bei Verletzung der Pflicht gültig; die Erfüllung der Nachweispflicht hat keine konstitutive Wirkung.

Der Nachweis kann weiterhin im schriftlichen Arbeitsvertrag selbst erfolgen, indem dort sämtliche im Nachweisgesetz aufgelisteten Vertragsbedingungen aufgeführt werden. Ergänzend oder alternativ kann der Nachweis in einem gesonderten Schriftstück erfolgen, dessen Erhalt von den Mitarbeitenden gegengezeichnet werden sollte.

Die Nachweispflichten gelten automatisch zunächst nur bei Neueinstellungen, die ab dem 1. August 2022 vorgenommen werden. Das Gesetz sieht in Abhängigkeit von der Art der

Arbeitsbedingungen unterschiedliche Fristen für die schriftliche Aushändigung der wesentlichen Arbeitsbedingungen vor. Am ersten Arbeitstag müssen dem Arbeitnehmer Informationen über den Namen und die Anschrift der Vertragsparteien, das Arbeitsentgelt, dessen Zusammensetzung sowie über die Arbeitszeit schriftlich überreicht werden. Die „sonstigen“ Arbeitsbedingungen müssen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer innerhalb von 7 Tagen bzw. 1 Monat nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Im Hinblick auf Arbeitsverträge, die vor Inkrafttreten der Novelle am 1. August 2022 begründet wurden – sog. „Altverträge“ –, besteht ein Handlungsbedarf seitens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nur dann, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine entsprechende Information verlangt. Die schriftliche Information muss dann grundsätzlich innerhalb einer Frist von 7 Tagen erfolgen. Informationen über den Urlaub, die betriebliche Altersversorgung, die Pflichtfortbildung, das Kündigungsverfahren und geltende Kollektivvereinbarungen müssen spätestens innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt werden.

Den Arbeitgeberinnen und den Arbeitgebern ist anzuraten, sich zeitnah mit den in der Novelle des Nachweisgesetzes niedergelegten neuen Anforderungen vertraut zu machen und ihre Abläufe in der Personalverwaltung an diese anzupassen.

(Quelle: Dr. Volker Steves; 30.06.2022; In: [News](#))

Die Änderungen treten am 1.08.2022 in Kraft.

4. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

| | |
|----------------|---|
| 03./04.09 | Verbandsfahrt nach Pirna |
| 06./07.10 | Nachwuchskräftetreffen im Raum Dresden |
| 07/08.11. | Exkursion Landmärkte |
| 10.11. | Führungskräfte Infoveranstaltungen Süd (Callenberg) |
| 15.11. | Führungskräfte Infoveranstaltungen Nord (Plau am See) |
| 26./27.11.2022 | Jahresabschlussveranstaltung in Berlin |
| 26./27.01.2023 | Verbandstag 2023 |

Sonstige Veranstaltungen

| | |
|----------------|---|
| 15.-18.09.2022 | MeLa in Mühlengreez |
| 15.-18.11.2022 | EuroTier in Hannover |
| 07./08.12.2022 | DeLuTa in Bremen (Lohnunternehmermesse des BLU) |

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

5. Lehrgänge

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Liquiditätsmanagement-Nie mehr leere Kassen

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 2: Aufbau und praktische Durchführung

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 3: Tourenkalkulation

Kennzahlen für Spedition und Logistik

Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs

Grüne Logistik: Wir nennen Ihnen die langfristigen Ziele für Ihre Spedition

E-Learning für die Transport- und Logistikbranche

Schützen Sie Ihr Speditionsunternehmen mit Insidertipps vor aktuellen Cyberattacken

Internationale Umsatzsteuer - Wie versteuere ich meine Auslandstransporte?

Spezielle Zollverfahren für Transport und Logistik

So haben Sie Ihren Trailer noch nie gesehen - Der nahtlos integrierte digitale Trailer

IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs

Diese Gefahrgutänderungen sollten Sie als Spedition besonders beachten

Lehrgänge auf Burg Warberg

HandelsfachwirtIn | IHK-Zertifikatslehrgang | Teil 1

Ausbildung der AusbilderInnen

Recruiting im Agribusiness

Tiernahrung und Futtermittelkunde | Basiswissen

Kontraktliche Abwicklung im Getreide- und Futtermittelhandel

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Geflügel

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Schwein

Fachkunde Getreide- und Ölsaatenlager | Zertifikatslehrgang Teil 1

Sachkundelehrgang amtliche Futtermittelkontrolle | Woche I

SaatgetreidefachhändlerIn | Teil I Fachkunde Saatgetreide

Warenkunde von Getreide und Ölsaaten | Basiswissen

Getreide- und Ölsaatenlagerung | Basiswissen

Agrarvertrieb im Außendienst | Basiskompetenz

Umfassende Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV | Grundlehrgang für AbgeberInnen

Sonstige Anbieter

ON-TOP – Als Marktleiter durchstarten und Märkte erfolgreich managen

Webinar: Kommunikation am Telefon

Silomeister kompakt - Workshop für Mitarbeiter im Getreide- und Ölsaatenlager

Pflanzenschutz-Sachkundenachweis für Abgeber und Anwender nach § 9 PflSchG, Abs. 1; Nr. 4,5

Vorbereitung auf die umfassende Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV

§ 11 ChemVerbotsV - Gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung

WebTraining: Düngermischungen - Praxistraining

Persönlichkeit mit Stil - selbstsicheres Auftreten im Berufsleben –

b|u|s – aufbauende Unternehmerschulung

6. Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: BA/Go 01-06/2022

Lieferort: 39245 Gommern, Platz des Friedens 10

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Motorgeräteträgers mit Schneepflug und Aufbaustreuer

Geschäftszeichen: 62.30.00 B 2022-20

Ort der Ausführung: Kommunalwald Stadt Genthin: Abt. 756a1, 751 a1, 754c

Art und Umfang der Leistung: Waldbauliche Maßnahmen - Voranbau/Wiederaufforstung

Geschäftszeichen: Baumbach Bau 01/2022-02 nat

Lieferort: Baumbach Bau GmbH & Co. KG; OT Holzweißig, Hallesche Straße 19, 06808 Bitterfeld-Wolfen

Art und Umfang der Leistung: Beschaffung eines Mobilbaggers

Geschäftszeichen: W-231-2022-00013; W-231-2022-00012; W-231-2022-00010;
W-231-2022-00011

Ort der Ausführung: Landkreis SLK (Straßenmeisterei Bernburg), Landkreis Harz (Straßenmeisterei Halberstadt). Landkreis Harz (Straßenmeisterei Halberstadt und Gernrode).

Ort und Umfang der Leistung: Ersatzpflanzungen aus Baumschauen 2022

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Ersatzpflanzung für die Baumverluste aus den Baumschauen und den daraus resultierenden Fällungen des Jahres 2021 / 2022 im Landkreis SLK (Straßenmeisterei Bernburg).

Geschäftszeichen: GS 141 ÖA 012022

Ausführungsort: Leistungsort ist Magdeburg

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: ca. 41.270 m² Grün-, Gehwegs- und Pflanzflächen zu pflegen für alle Jahreszeiten.

Geschäftszeichen: HET/BH/L/03/22

Lieferort: Bauhof Hettstedt; Friedrich-Werthmann-Siedlung 15; 06333 Hettstedt

Art und Umfang der Leistung: Der Bauhof der Stadt Hettstedt beabsichtigt spätestens zum 01.09.2022 in Los 1 einen gebrauchten kommunalen Geräteträger mit einer Erstzulassung von 2019 oder jünger mit einer Laufleistung bis ca. 500 Betriebsstunden, einen passenden gebrauchten Flachsilo Aufbaustreuer und in Los 2 einen LKW-Tandem-3-Seiten-Kippanhänger mit den im LV aufgeführten Parametern zu beschaffen und zu leasen (36 Monate).

Geschäftszeichen: HET/FH-L/01/22

Lieferort: Friedhof der Stadt Hettstedt; St.-Jakobi-Straße; 06333 Hettstedt Art und

Umfang der Leistung: Die Stadt Hettstedt beabsichtigt für den Hettstedter Friedhof einen Kommunaltraktor auf Leasingbasis (36 Monate) zu beschaffen, monatliche Zahlung wird vereinbart. Geplanter Liefertermin ist der 30.09.2022.

Geschäftszeichen: OVL 623/22-67

Erfüllungsort: Erfurt, Kreisfreie Stadt, Hauptfriedhof Erfurt

Kurze Beschreibung: Baumpflegemaßnahmen: Baum- und Heckenschnitt

Geschäftszeichen: TLLLR-046/2022

Art und Umfang der Leistung: Kauf und Lieferung eines Frontmäherwerks für Ausbildungszwecke der Überbetriebliche Ausbildungsstätte Schwerstedt

Ort der Leistungserbringung: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Überbetriebliche Ausbildungsstätte Schwerstedt, Parkweg 90, 99439 Am Ettersberg, OT Schwerstedt

Geschäftszeichen: M231-007-2022; M231-006-2022

Ausführungsort:

- Straßen im Zuständigkeitsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte, SM Ebendorf,
- Straßen im Zuständigkeitsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte, SM Parey

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:

Der Auftragnehmer stellt im Zeitraum von 2022 bis 2026 für die jeweilige Winterdienstsaison vom zur Durchführung des Straßenwinterdienstes (Räumen und Streuen) auf Anforderung ein betriebs- und verkehrssicheres Winterdienstfahrzeug - ausgerüstet mit Vorbauschneepflug und Aufsatzstreuautomat - mit Fahrzeugführern zur Verfügung.